

Geschäftsordnung

Klimaschutz- und Energiebeirat Landkreis Gießen

Präambel

Der Landkreis Gießen hat sich das Ziel gesetzt, dass bis zum Jahr 2020 die benötigte Strom- und Wärmemenge zu 33%, bis 2030 zu 100% aus regenerativen Quellen gewonnen werden soll. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn die Möglichkeiten zur sparsamen und effizienten Energienutzung ausgeschöpft und der nachhaltige Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Mit der Dezentralisierung der Energieversorgung ergeben sich große Chancen für den ländlichen Raum, sofern es gelingt, durch den Ausbau der erneuerbaren Energien zusätzliche regionale Wertschöpfung zu generieren. Für den nachhaltigen, beschleunigten, sozial- und naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien wollen wir uns gemeinsam einsetzen. Mit seinem Bekenntnis zum Masterplan 100% Klimaschutz im Landkreis Gießen verpflichtet sich der Landkreis Gießen, bis zum Jahr 2050 den CO₂-Ausstoß gegenüber 1990 um 95% zu vermindern und den Endenergieverbrauch um mindestens 50% zu senken. Diese Prozesse erfordern eine gute interkommunale Zusammenarbeit, eine systematische Nutzung des in der Region vorhandenen wissenschaftlichen Know-hows, die Einbeziehung relevanter Institutionen und Organisationen, die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, die Zusammenarbeit mit den regionalen Energieversorgungsunternehmen und Kreditinstituten sowie eine Koordination der unterschiedlichen Aktivitäten.

§ 1

Selbstverständnis und Aufgaben

1. Der Klimaschutz- und Energiebeirat versteht sich als koordinierendes Bindeglied der verschiedenen Akteursgruppen im Landkreis Gießen und als Impulsgeber bei der Ausgestaltung der Energiewende.
2. Der Klimaschutz- und Energiebeirat unterstützt und begleitet den Landkreis Gießen bei der Aufgabe, die Energiewende zu forcieren, die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen und ein Regionales Energiekonzept zu entwickeln und fortzuschreiben.
3. Der Klimaschutz- und Energiebeirat soll mit allen fachlichen Fragestellungen der regionalen Energiepolitik befasst werden.
4. Der Klimaschutz- und Energiebeirat begleitet als Fachgremium den Masterplanprozess 100% Klimaschutz Landkreis Gießen.
5. Der Klimaschutz- und Energiebeirat arbeitet weisungsunabhängig.
6. Die Mitarbeit im Klimaschutz- und Energiebeirat erfolgt auf ehrenamtlicher Basis.

§ 2 Mitglieder

Zusammensetzung, Art der Berufung sowie Aufgaben des Klimaschutz- und Energiebeirates regeln sich entsprechend des Beschlusses des Kreistages vom 19. September 2011 (DS 0163/2011) sowie des Beschlusses des Kreisausschusses vom 27.02.2012 (DS 030/2012).

1. Dem Klimaschutz- und Energiebeirat gehören jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der folgenden Institutionen als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen,
 - des Regierungspräsidiums Gießen,
 - des Magistrats der Stadt Gießen,
 - der vier Teilräume des Landkreises Gießen,
 - der relevanten Organisationen, Verbände und Unternehmen im Landkreis Gießen,
 - Kreishandwerkerschaft Stadt und Landkreis Gießen,
 - Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg.
2. Für jedes entsandte Mitglied des Klimaschutz- und Energiebeirates soll eine Vertretung im Verhinderungsfall benannt werden.
3. Weiterhin gehören dem Klimaschutz- und Energiebeirat von der Landrätin / dem Landrat wegen ihrer hervorragenden Fachkunde berufene besonders sachkundige Bürgerinnen und Bürger an.
4. Die Entsendung und Berufung der stimmberechtigten Mitglieder in den Klimaschutz- und Energiebeirat Landkreis Gießen gilt für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages.
5. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Funktion nehmen folgende Vertreterinnen und Vertreter der Kreisverwaltung teil:
 - Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Tourismus, Kreisentwicklung (2 Personen)
 - Fachdienst Abfallwirtschaft (1 Person)
 - Untere Naturschutzbehörde (1 Person)

§ 3 Sitzungen

1. Der Klimaschutz- und Energiebeirat Landkreis Gießen tritt mindestens zweimal, höchstens viermal jährlich zusammen.
2. Er wird durch die Landrätin / den Landrat als Vorsitzende / Vorsitzender durch einen von ihr / ihm bestellten Vertreter einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Der Klimaschutz- und Energiebeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Er ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sechs Werktage liegen. Die / der Vorsitzende kann in eiligen Fällen die Einladungsfrist auf drei Werktage abkürzen. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

5. Die Sitzungen leitet die / der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein von ihr / ihm bestellter Vertreter.
6. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachverständige oder sonstige kompetente Personen geladen und angehört werden.
7. Der Klimaschutz- und Energiebeirat Landkreis Gießen tagt öffentlich.

§ 4

Beschlüsse und Empfehlungen

1. Der Klimaschutz- und Energiebeirat kann Empfehlungen beschließen und an die Gremien des Landkreises weiterleiten.
2. Der Klimaschutz- und Energiebeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Geschäftsführung, Auslagenerstattung

1. Die Geschäfte des Klimaschutz- und Energiebeirates werden von der Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Tourismus, Kreisentwicklung des Landkreises Gießen geführt. Sie trägt den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand und stellt die Schriftführung.
2. Es besteht ein Entschädigungsanspruch gemäß der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger des Landkreises Gießen nach § 2 Abs. 3, 2. Halbsatz (Betreuungsaufwand für Kinder, Alte, Kranke, Behinderte) und § 3 (Reisekosten).

§ 6

Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, über welche Gegenstände beraten worden ist und welche Beschlüsse und Empfehlungen gefasst worden sind (Beschlussprotokoll). Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist von der / dem Vorsitzenden und der / dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
3. Die Niederschrift ist spätestens der Einladung zur nächsten Sitzung beizufügen. Über Einwendungen entscheidet der Beirat.
4. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der /dem Vorsitzenden des Kreistagsausschusses für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr zuzuleiten.

§ 7
Ortsbesichtigung

Es können örtliche Besichtigungen durchgeführt werden.

§ 8
Ablauf der Wahlzeit

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirates aus.

§ 9
Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 15. März 2016 in Kraft
gez.

Anita Schneider
Landrätin

Vorsitzende des Klimaschutz- und Energiebeirates Landkreis Gießen